



**Inhalt, Nr. 14/2022**

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 25.04.2022, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 27.04.2022, 14:00 Uhr
- Anordnung des Landrats zur Durchführung von Sitzungen des Kreistags München und seiner Ausschüsse
- Baurecht
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2022
- Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Feldkirchen

**Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 25.04.2022, 14:00 Uhr**

**Nr. 2086 / Am Montag, den 25.04.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklösters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.**

**Tagsordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.03.2022
2. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinie 266 - Verlängerung des auslaufenden Verkehrsvertrages ab Dezember 2024; Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2026
3. ÖPNV im Landkreis München; Schrittweise Umstellung der MVV-Regionalbuslinien in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises München auf alternative Antriebe
4. Bestellung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG, § 3 Abs. 3 Satzung für das Jugendamt des Lkr.-M) und ihrer Stellvertretungen
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**anschließend nichtöffentlicher Teil**

**Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 27.04.2022, 14:00 Uhr**

**Nr. 2087 / Am Mittwoch, den 27.04.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklösters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.**

**Tagsordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 07.02.2022
2. Kommunale Abfallwirtschaft; Vergabe der Verwertung von Grüngut im Landkreis München ab 01.08.2022
3. Tätigkeitsbericht 2021 Energieagentur Ebersberg
4. Energie und Klimaschutz: EMAS Re-Zertifizierung 2022
5. Projekte im Zusammenhang mit der Klimainitiative 29++
6. Bedarf an Solar- und Windenergieanlagen im Landkreis München
7. Informationen zu Potenzialen und Kosten verschiedener Formen der Wärmebereitstellung im Landkreis München
8. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**anschließend nichtöffentlicher Teil**

**Anordnung des Landrats zur Durchführung von Sitzungen des Kreistags München und seiner Ausschüsse**

**Nr. 2088 / Anordnung**

In Ausübung der Sitzungsordnung und auf Grundlage des Hausrechts nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht ordne ich weiterhin für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse für die anwesenden Mitglieder des Kreistags sowie für Mitarbeitende der Verwaltung und Besucher eine generelle Maskenpflicht (FFP 2-Masken oder sonstige Mund-Nasen-Bedeckungen mit gleichwertiger oder höherer Schutzklasse) im Sitzungssaal, nicht an den Sitzplätzen, an.

**Die bis dato bestehende 3 G-Regel entfällt. Es wird kein Impf-, Genesen- oder Testnachweis mehr benötigt.**

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 31.03.2022

Christoph Göbel  
Landrat

**Baurecht**

**Nr. 2089 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 28.03.2022**

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten und Anpassungen an bestehender Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 1703/27

**Bauort:** 82041 Oberhaching bei München, Lindenallee 8

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.03.2022, Nr. 4.1-0940/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten und Anpassungen an bestehender Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 1703/27 in 82041 Oberhaching bei München, Lindenallee 8 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1703/33, 1703/69 Gemarkung Oberhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

-Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.61, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2090 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 28.03.2022**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Wettannahmestelle

**Grundstück:** Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 223/182

**Bauort:** 85764 Oberschleißheim, Am Stutenanger 6

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.03.2022, Nr. 4.1-0115/21/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Wettannahmestelle“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 223/182 in 85764 Oberschleißheim, Am Stutenanger 6 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Ausnahmen von den Vorschriften erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 223/183,223/256,223/352, 223/407, 223/0408,223/181,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der

Gemarkung Oberschleißheim zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2022**

**Nr. 2091 / Auf Grund Art. 63 ff. GO in Verbindung mit Art. 41 KommZG erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning folgende Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	2.137.400 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	180.200 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungshaushalt	
1.1 Der Landkreis München trägt den sachlichen Aufwand in voller Höhe, das sind	1.854.600 €
/ . Einnahmen Anteil-Landkreis München	47.550 €
insgesamt:	1.807.050 €

1.2 Die Verbandsgemeinden tragen die Erbbauzinsen für das

Schulgrundstück gem. §13 Abs. 1 d. Satzung	133.800 €
ihren Anteil an den freiwilligen Leistungen	1.000 €
die Kostenübernahme des durch das LRA gekürzten Betrag beim „Großen Bauunterhalt“	0 €
und die Kosten für die Ganztagsklassen, die Jugendsozialarbeit und die Nachmittagsbetreuung	118.000 €
und Mittagsverpflegung	30.000 €
/ . Einnahmen Anteil-Gemeinden	25.000 €
insgesamt:	257.800 €

1.3 Nachrichtlich:

Die Regierung von Oberbayern kommt durch Sonderzuweisungen für die Kosten der Seminarschule

3.600 €	
und durch eine Sachkostenpauschale für die Kosten von Lehrmitteln usw. auf.	1.600 €

2. Vermögenshaushalt

2.1 Der Landkreis München trägt gemäß der Verbandsatzung

den Anteil der Investitionskosten	25.000 €
sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit insgesamt:	155.200 € 180.200 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ismaning, den \_\_\_\_\_

Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung 2022 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeiten, bei der Gemeinde Ismaning, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, auf.

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Feldkirchen bei München (Informationsfreiheitsatzung)**

**Nr. 2092 / Der Gemeinderat erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Zugang zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Feldkirchen bei München.**

**Inhaltsübersicht:**

- §1 Zweck der Satzung
- §2 Begriffsbestimmung
- §3 Informationsfreiheit
- §4 Ausgestaltung des Informationsanspruchs
- §5 Antragstellung
- §6 Erledigung des Antrags
- §7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- §8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- §9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- §10 Schutz personenbezogener Daten
- §11 Trennungsprinzip
- §12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsgesetzen
- §13 Kosten
- §14 Inkrafttreten

**§1 Zweck der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde Feldkirchen bei München vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Feldkirchen bei München. Die spätere freie Nutzung ist in der Regel bei der Informationsbeschaffung durch die Gemeinde (z. B. Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens) sicherzustellen, im Zweifel durch Vereinbarung.

**§2 Begriffsbestimmungen**

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind allein Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde Feldkirchen bei München vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Informationsträger sind neben Papier alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des -eigenen Wirkungsbereiches in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

**§3 Informationsfreiheit**

Jeder Gemeindegewohner im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

**§4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

(1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(Fortsetzung auf nächster Seite)

**(Fortsetzung)**

- (3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Gemeinde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

**§ 5 Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnen die Fristen aus § 6 erneut. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung nach Präzisierung nicht nach, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.  
§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.  
Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die antragstellende Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

**§ 6 Erledigung des Antrages**

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen durch die Verwaltung abgelehnten Antrag kann durch einfache mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderats stattgegeben werden.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit der Umfang und/oder die Komplexität der begehrten Informationen rechtfertigen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

**(4) Veröffentlichung von Anträgen**

Die Gemeinde hat die schriftlich an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

**§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung**

- (1) Der Informationsanspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange
1. das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Feldkirchen bei München gefährdet würde,
  2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde,
  3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
  4. ein anhängiges Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren, Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstiges behördliches Verfahren gefährdet würde, oder
  5. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde.

**§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abzulehnen.
- (2) Der Antrag kann für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden, abgelehnt werden.
- (3) Geheimzuhalten sind nichtöffentliche Niederschriften und vertrauliche Protokolle.

**§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

- (1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat die Gemeinde Feldkirchen bei München der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig ersucht die Gemeinde Feldkirchen bei München die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.
- (2) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

**§ 10 Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Unbeschadet davon sind darüber hinaus spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, die eine Offenbarung ausschließen, zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Steuergeheimnis, das Personalaktengeheimnis, das Meldegeheimnis und das Sozialgeheimnis.
- (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Gemeinde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

**§ 11 Trennungsprinzip**

- (1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der Paragraphen 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der Paragraphen 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller/der Antragstellerin zugänglich gemacht.

**§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

**§ 13 Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und -Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit nur ein geringer Aufwand entsteht kann von einer Kostenerhebung vonseiten der Verwaltung abgesehen werden.

Es gilt § 5 (6).

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Feldkirchen, 24.03.2022

Andreas Janson  
Erster Bürgermeister

**Christoph Göbel**  
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)